



Herrn
Vincent Thenhart
Ludwigstraße 16
67433 Neustadt an der Weinstraße

Ortsgemeinden
Bönenheim am Berg
Dackenheim
Erbach
Stadt Freinsheim
Herrxheim am Berg
Kallstadt
Weisenheim am Berg
Weisenheim am Sand

Verwaltung
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim
Tel. 0 63 53 / 93 57-0
Fax 0 63 53 / 93 57-70
Internet: <http://www.freinsheim.de>

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
15.06.2013

Unser Zeichen
759-02/2/We

Sachbearbeiter/in
Herr Weremchuk

Durchwahl:
06353/9357-217

Datum
17.06.2013

**Genehmigung für Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2013
Aufstellen von Plakattafeln, Schildern und Transparenten auf öffentlichen Straßen**

Sehr geehrter Herr Thenhart,
aufgrund Ihres Antrags erteilen wir Ihnen folgende

Erlaubnis

1. Ihnen wird gestattet im Verbandsgemeindegebiet (Bönenheim am Berg, Dackenheim, Freinsheim, Herrxheim am Berg, Kallstadt, Weisenheim am Berg und Weisenheim am Sand) innerhalb der geschlossenen Ortschaften auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen Plakattafeln, Schilder oder Transparente aufzustellen.
2. Das Plakatieren innerhalb der historischen Altstadt Freinsheim begrenzt durch den äußeren Stadtmauerrundgang (incl.) ist untersagt.
3. Das Plakatieren in der Ortsgemeinde Erbach ist nur an den Ortseingängen gestattet.
4. Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom 01.08.2013 bis 03.10.2013
5. Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Das Anbringen von Plakaten o.ä. ist an nachfolgenden Stellen nicht erlaubt:
 - außerhalb der Ortsdurchfahrt an der freien Strecke
 - an allen Verkehrszeichen (auch Ortstafel und Leitpfosten)
 - in Sichtwinkeln in Einmündungsbereichen und Kreuzungen
 - an Lichtsignalanlagen o.ä.
 - an Kreisverkehrsplätzen, Fahrbahnteilern, Überquerungshilfen o.ä.
 - im Verkehrsraum (Lichtraumprofil – Höhe über Fahrbahnoberkante mind. 4,50 m)
 - an Bauwerken (Brücken, Stützwänden o.ä.)
 - im Bereich von Fußgängerüberwegen
 - im Bereich von Bahnübergängen

- Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
 - Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
 - Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
 - Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
 - Die Werbeträger können an Laternenmasten oder Bäumen (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
 - Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zusetzen.
 - Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen bzw. telefonischen Benachrichtigung zu beseitigen. Bei Nichteinhaltung werden wir die Plakate auf Ihre Rechnung beseitigen lassen.
 - Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
6. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.

Begründung:

Der Erlaubnis liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Aufgrund der bevorstehenden Wahlen am 22.09.2013 hat jede Partei das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 GG. Nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) können Ausnahmen bezüglich des Verbotes, Hindernisse auf die Straße zu bringen, genehmigt werden. Durch die Satzung der Ortsgemeinde Freinsheim zum Schutze des Ortsbildes in Umgebung des historischen Ortskerns vom 27.07.1978, ist die Plakatierung in der historischen Altstadt Freinsheim untersagt.

Begründung der Auflagen:

Die Erlaubnis konnte nicht uneingeschränkt erteilt werden, weil die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gewährleistet sein muss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim, schriftlich oder zu Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Frist beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weremchuk